

Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Kastorf

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kastorf für das Gebiet nördlich der Bahnhofstraße (B 208), westlich der Schmiedekoppel nach § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kastorf hat auf Grund von Anregungen in der Sitzung am 02.03.2017 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kastorf für das Gebiet nördlich der Bahnhofstraße (B 208), westlich der Schmiedekoppel zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf und die Begründung dazu erneut auszulegen.

Die Entwürfe des Planes und der Begründung dazu liegen in der Zeit vom **03.04.2017** bis zum **02.05.2017** bei der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Zimmer 4 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht als Teil der Begründung

Verkehrslärberechnung nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Artenschutzgutachten (Dipl. Biol. Karsten Lutz, Juni 2016)

Sie liegen ebenfalls mit aus.

Lageplan:



Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. **Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** (interne Erschließung des Plangebietes, textliche Festsetzungen Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 4 Abs. 2) **abgegeben werden können.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Berkenthin, 20.03.2017

Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher